



Universität Hamburg

Nr. 21 vom 11. August 2009

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Die amtierende stellvertretende Präsidentin der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

**Vom 5. März 2008, 8. April 2009 und 10. Juni 2009**

Das Präsidium der Universität hat am 25. Juni 2009 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 5. März 2008, am 8. April 2009 und am 10. Juni 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 16. November 2005, zuletzt geändert am 5. März 2008, genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter I. 1. Masterstudiengang Informatik wird Absatz 3 aufgehoben.
2. Unter I. wird die Regelung zu 3. Masterstudiengang Geophysik wie folgt geändert:

2.1 Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.

2.2 Hinter „Hierüber entscheidet der Studienfachberater im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.“ wird folgender Satz angefügt: „Für den Masterstudiengang Geophysik sind Kenntnisse in Englisch erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Fachsprache und Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse entsprechen mindestens drei Jahren Unterricht an einer Allgemeinbildenden Schule (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).“

3. Unter I. wird die Regelung zu 4. Masterstudiengang Meteorologie wie folgt geändert:

3.1 Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.

3.2 Hinter „Hierüber entscheidet der Studienfachberater im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.“ wird folgender Satz angefügt: „Für den Masterstudiengang Meteorologie sind Kenntnisse in Englisch erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Fachsprache und Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse entsprechen mindestens drei Jahren Unterricht an einer Allgemeinbildenden Schule (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).“

4. Unter I. wird in der Regelung zu 5. Masterstudiengang Molekulare und Angewandte Botanik der zweite Spiegelstrich gestrichen.

5. Unter I. wird nach der Regelung zu 9. Masterstudiengang Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften wie folgt ergänzt:

„10. Für den Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Geophysik bzw. Ozeanographie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule, oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen bzw. physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Geophysik/ Ozeanographie vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter (1) genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn besondere Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Für den Masterstudiengang Physikalische Ozeanographie sind Kenntnisse in Englisch erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Fachsprache und Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse entsprechen mindestens drei Jahren Unterricht an einer Allgemeinbildenden Schule (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

11. Für den Masterstudiengang Chemie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Chemie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter (1) genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn ein weit überdurchschnittlicher Bachelorabschluss vorliegt und zusätzlich besondere chemiebezogene Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Chemie.

12. Für den Masterstudiengang Molecular Life Sciences bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Molecular Life Sciences der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang, oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Biochemie bzw. Molekularbiologie, die dem Curriculum des konsekutiven Ba-

chelorstudiengangs vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter (1) genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn ein weit überdurchschnittlicher Bachelorabschluss vorliegt und zusätzlich besondere biochemiebezogene Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden.

13. Für den Masterstudiengang Mathematik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Mathematik oder Wirtschaftsmathematik der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Mathematik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter (1) genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn besondere fachbezogene Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Mathematik.

14. Für den Masterstudiengang Mathematische Physik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Mathematik (mit Ergänzungsfach Physik) oder im Bachelorstudiengang Physik der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen oder physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Mathematik oder Physik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter (1) genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn besondere fachbezogene Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstu-

diengangs Mathematische Physik.

15. Für den Masterstudiengang Technomathematik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Mathematik (mit Ergänzungsfach Technik) der Universität Hamburg oder in einem Bachelorstudiengang Ingenieurwesen (mit Schwerpunkt Mathematik) der Technischen Universität Hamburg Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen oder technischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Mathematik oder einem Bachelorstudiengang Ingenieurwesen vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter (1) genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn besondere fachbezogene Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Technomathematik.

16. Für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik, Mathematik (mit Ergänzungsfach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre), Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. In jedem Fall müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in mathematischen Lehrveranstaltungen und mindestens 20 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter (1) genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn besondere fachbezogene Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik.

17. Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens je 30 Leistungspunkten in Wirtschaftswissenschaften und Informatik, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

18. Für den Masterstudiengang Geowissenschaften besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Geowissenschaften der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang.

19. Für den Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge Geophysik, Ozeanographie, Meteorologie und Geowissenschaften der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule, oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von i.d.R. 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Geophysik bzw. Ozeanographie, Meteorologie und Geowissenschaften der Universität Hamburg vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter (1) genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich. Hierüber entscheidet die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Für den Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse sind mit

- (a) Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs,
- (b) TOEFL mit 550 Punkten beim schriftlichen Test oder 210 Punkten beim computer-basierten Test,
- (c) IELTS Test mit mindestens 5.5,
- (d) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen,
- (e) 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigem Land oder
- (f) Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gewährleistet.

veröffentlicht am 11. August 2009

20. Für den Masterstudiengang Geographie besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss in dem Bachelorstudiengang Geographie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang.“

## **§ 2**

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 25. Juni 2009  
**Universität Hamburg**

